

Reglement über Beitrittsgebühr und Unkostenbeitrag

für gesamtschweizerische Verträge des Spitex Verbands Schweiz einerseits und santésuisse oder Tarifsuisse sowie weiterer Versicherer andererseits

1. Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Der Spitex Verband Schweiz erlässt das vorliegende Reglement.

² Das Reglement ist anwendbar auf diejenigen Verträge, die der Spitex Verband Schweiz gemeinsam mit Santésuisse unterzeichnet und welche eine Vertragsklausel enthalten, wonach die Höhe der Beiträge in einem Reglement geregelt ist.

³ Das Reglement ist nicht anwendbar auf Verträge, die in Bezug auf Beitrittsgebühr und Unkostenbeitrag keinen Verweis auf das Reglement enthalten.

2. Beitrittsgebühr und jährlicher Unkostenbeitrag für gesamtschweizerische Verträge

¹ Für Aktivmitglieder eines Spitex Kantonalverbandes ist der Beitritt zu gesamtschweizerischen Verträgen gratis. Es entfällt sowohl die einmalige Beitrittsgebühr als auch der jährliche Unkostenbeitrag.

² Die einmalige Beitrittsgebühr für den Beitritt zu einem gesamtschweizerischen Vertrag beträgt CHF 2000.- Der jährlich geschuldete Unkostenbeitrag beträgt CHF 500. Im ersten Jahr ist sowohl die Beitrittsgebühr als auch der Unkostenbeitrag fällig. Der Unkostenbeitrag wird nicht pro rata temporis erhoben.

³ Der Spitex Verband Schweiz stellt die Beitrittsgebühr und den jährlichen Unkostenbeitrag für alle Nichtmitglieder oder Passivmitglieder des Spitex Verbands Schweiz und von ASPS in Rechnung, welche einem gesamtschweizerischen Vertrag beitreten.

⁴ Die Beitrittsgebühr ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung (bei ASPS oder Spitex Verband Schweiz) resp. spätestens bis 31. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Der Vertrag tritt auf den 1. des Folgemonats in Kraft, nachdem die Bezahlung der Rechnung beim Spitex Verband Schweiz eingetroffen ist.

⁵ Beim Rücktritt vom Vertrag verfällt der bereits bezahlte Unkostenbeitrag.

3. Schlussbestimmungen

¹ Über Streitigkeiten betreffend Höhe und Festsetzung der Beitrittsgebühr und des jährlichen Unkostenbeitrags entscheidet abschliessend der Zentralvorstand des Spitex Verbands Schweiz, nach vorhergehender Absprache mit dem Vorstand der ASPS.

² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung auf 1. Januar 2011 in Kraft.

³ Die Beitrittsgebühr und der jährlich Unkostenbeitrag werden im Juni 2012 auf der Basis der Kostenrechnung des Spitex Verband Schweiz evaluiert und allenfalls angepasst.

⁴ Das Reglement ist auf www.spitex.ch veröffentlicht.

Genehmigt vom Zentralvorstand am 13. Mai 2011/ 22.2.2012